

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 62/1999

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

23.12.1999

Text

Anlage (zu § 13 Abs 2)

Bewertungseinheiten

Für die Herstellung eines Kanalanschlusses beträgt die Bewertungseinheit jedenfalls 1 (Grundeinheit). Die Grundeinheit ist auf die nach den folgenden Ansätzen bei den einzelnen Anlagen sich ergebenden Bewertungseinheiten anzurechnen.

	Einheit
1. Wohnraum je m ² Nutzfläche (§ 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz)	
a) der Wohnungen	0,01
b) der ausschließlich landwirtschaftlichen Wohnzwecken dienenden Wohnungen bis 130 m ²	0,01
jeder weitere nicht der entgeltlichen Beherbergung von Gästen dienende m ²	0,002
2. Heime aller Art, wie Schülerheime, Lehrlingsheime, Erholungsheime, Sportheime, Jugendherbergen, Internate, Klöster und dergleichen,	
je m ² Fläche der Schlafräume	0,022
3. Schulen aller Art und Kindergärten, je m ² Fläche der Klassenräume bzw. Kindergartenräume	0,004
4. Geschäftsräumlichkeiten aller Art (Verkaufsräume, Werkstätten, Arbeits-, Amts-, Lager- und Kanzleiräume und dergleichen)	
je m ² Fläche dieser Räume	0,002
5. Bäckereibetriebe, einschließlich Zuckerbäckereibetriebe,	
je m ² Betriebsfläche	
a) der Produktions- und Verarbeitungsräume	0,03
b) der Büro-, Lager- und Verkaufsräume	0,002
6. Fleischhauereien, einschließlich Pferdefleischhauereien,	
je m ² Betriebsfläche	
a) der Produktions- und Verarbeitungsräume	0,033
b) der Büro-, Lager- und Verkaufsräume	0,002
7. Haus- oder betriebseigene Garagen	
je Box bzw. Stellplatz	0,035
8. Gewerbliche Garagen	

je Box bzw. Stellplatz	0,07
9. Gastgewerbebetriebe und Buschenschanken	
9.1 Betriebsflächen, die der Verabreichung, dem Ausschank, dem Verkauf oder der Konsumation dienen, je m ²	
a) bei Frühstückspensionen, Hotel Garni, Buschenschanken	0,01
b) bei Betrieben mit Vollpension, Restaurationsbetrieben, Cafes, Konditoreien, Bars, Buffets, Eissalons usw	0,05
9.2 Gastgartenfläche	
bei den in 9.1 lit b genannten Betrieben, je m ²	0,002
9.3 je Fremdenbett	0,125
wobei je Fremdenbett 3 m ² von der Betriebsfläche gemäß 9.1 als Berechnungsgrundlage, insgesamt höchstens jedoch 50 v. H. der Betriebsfläche, abzuziehen sind	
9.4 bei Sälen, die vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen verwendet werden	0,002
10. Betriebsküchen	
je m ² Fläche der Küche und Vorratsräume	0,033
11. Kraftfahrzeugwaschanlagen	
je Waschstand	3,0
12. Ärzte, Dentisten	
je m ² Fläche der Behandlungsräume einschließlich Labors	0,01
13. Apotheken, je m ² Betriebsfläche	
a) der Labor- und Zubereitungsräume für Apothekerwaren und Arzneimittel	0,008
b) der Büro-, Lager- und Verkaufsräume sowie Dienstzimmer	0,002
14. Herren- und Damenfriseur, Massagesalons	
je m ² Fläche der Arbeitsräume	0,02
15. Campingplätze	
je zugelassene Person	0,04
16. Kinos, Theaterbetriebe usw	
je Sitzplatz	0,008
17. Öffentliche Schwimmbäder ohne Becken (Strandbäder) entsprechend der vorgesehenen Kapazität	
je Besucher	0,008
18. Öffentliche und Hotelschwimmbecken, Saunas entsprechend der vorgesehenen Kapazität	
je Besucher	0,01
19. Private Schwimmbecken	
je m ³ Beckeninhalt	0,005
20. Private Saunas	
je m ² Fläche der Saunaräume	0,05
21. Bei den unter Z. 4 bis 6, 8 und 10 bis 14 angeführten Betrieben	
a) für 1 WC bzw. 2 Pißstände	0,16
b) je Badewanne oder Dusche	0,32
22. Bei öffentlichen Anlagen für 1 WC bzw. 2 Pißstände	0,7
23. Befestigte Flächen einschließlich überdachte Flächen, von denen Niederschlagswässer in die Kanalisationsanlage eingebracht werden, je m ²	0,005

24. Bei sonstigen nicht gesondert angeführten Betrieben oder

Anlagen entsprechen vier Einwohnerequivalente einer Einheit. Hierbei sind die Einwohnergleichwerte nach dem Mittel aus der hydraulischen Fracht und der durch den biochemischen Sauerstoffbedarf erfaßbaren Schmutzfracht zu berechnen, wobei der Berechnung die drei aufeinanderfolgenden Monate mit dem größten Abwasseranfall zugrunde zu legen sind.

Einem Einwohnergleichwert entsprechen jeweils die hydraulische Fracht von 200 Liter pro Tag und die durch einen biologischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von 60 g pro Tag bzw. einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 120 g pro Tag ausgedrückte Schmutzfracht.

Als maßgeblich für die Schmutzfracht ist der jeweils höhere der beiden Parameter heranzuziehen. Die Einstufung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der hydraulischen Belastung und der Schmutzfracht.

Diese Berechnung gilt für Betriebe oder Anlagen bis maximal 50 Bewertungseinheiten. Übersteigt die errechnete Anzahl der Bewertungseinheiten 50, sind die darüber hinausgehenden Bewertungseinheiten nur mehr mit 20 v. H. in Rechnung zu stellen.